

Wertgrenzen

	Bgm./Verw.	HFA	Rat
1. Auftragsvergaben			
Öffentliche Ausschreibung			
a) bis 40.000,-- €	x		
b) über 40.000,-- €		x	
Beschränkte Ausschreibung			
a) bis 26.000,-- €	x		
b) über 26.000,-- €		x	
Freihändige Vergabe			
a) bis 15.000,-- €	x		
b) über 15.000,-- €		x	
<p>Soweit es sich um die Vergabe von Baumaßnahmen durch die Verwaltung handelt, sind nach der Vergabe die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, Ortsvorsteher und die Ratsmitglieder des jeweiligen Stadtbezirks zu unterrichten</p>			
2. Auftragsweiterungen			
a) bis 11.000,-- €	x		
b) über 11.000,-- €		x	
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben			
a) bis 15.000,-- €	x		
b) über 15.000,-- €		x	zur Kenntnis zur Kenntnis
<p>Diese Wertgrenze gilt nicht, bei unerheblichen Ausgaben. Als unerheblich gelten sie, wenn sie auf Gesetze oder Vertrag beruhen oder wenn es sich um zwangsläufige Ausgaben zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung bei den öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Stadtentwässerung) handelt oder wenn sie durch zweckgebundene Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen gedeckt sind.</p>			
4. Stundung von Forderungen ohne zeitliche Begrenzung			
a) bis 15.000,-- €	x		
b) über 15.000,-- €		x	

	Bgm./Verw.	HFA	Rat
5. Niederschlagung von Forderungen			
a) bis 6.000,-- €	x		
b) über 6.000,-- €		x	
6. Erlass von Forderungen			
a) bis 6.000,-- €	x		
b) über 6.000,-- €		x	
7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen unabhängig von Wertgrenzen in Fällen grundsätzlicher Bedeutung		x	
8. Vermietung und Verpachtung unbebauter und bebauter Grundstücke soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt		x	
9. Verkauf und Ankauf unbebauter u. bebauter Grundstücke mit einem Wert			
bis 6.000,-- €	x		
von 6.001,-- bis 50.000,-- €		x	
über 50.000,-- €			x
Soweit die Verwaltung für den Verkauf und Ankauf unbebauter und bebauter Grundstücke zuständig ist, ist vorher der Bezirksausschussvorsitzende bzw. der Ortsvorsteher zu hören.			
Grundstücksverkäufe im Rahmen von Bebauungsplanverfahren gelten als auf die Verwaltung übertragen.		zur Kenntnis	